



SATZUNG des Fußballvereins SPORTCLUB MÜNCHEN

gemäß Generalversammlungs-Beschluss vom 30.06.1978

incl. Satzungsänderungen lt. GV-Beschluss vom 25.10.2016, sowie neu 18.11.2018 und
13.11.2022

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SPORTCLUB MÜNCHEN (Abkürzung SCM) von 1951.

Er hat seinen Sitz in München und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Fußball Verbandes (BFV).

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind Förderung des Amateur-Fußball-Sportes.
2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch
 - a) Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Amateurklasse im BLSV, BFV.
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses bei der Jugend für den Fußballsport durch Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im BLSV, BFV.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein in gemeinnützigem Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen – Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.



§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle am Fußballsport interessierten Personen werden. Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitglieds.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
4. Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden für Vereins- oder Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist erfolgen.
 - b) Der Austritt ist schriftlich in Papierform in zweifacher Ausführung mit Unterschrift zu erklären.
2. bei Auflösung des Vereins
3. durch Tod
4. durch Ausschluss
 - a) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - es mit der Zahlung des Beitrages 3 Monate im Rückstand ist;
 - das Mitglied gegen die Satzung verstößt;
 - das Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung die ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt, vor allem innerhalb des Vereins;
 - sein Aufenthalt unbekannt ist.
 - b) Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis schriftlich mitzuteilen.
Für den Ausschluss ist eine absolute Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen – mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen – alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.



§ 6 – Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag und Aufnahmegebühren zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Gebühren wird durch den Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen.
 - b) an Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - b) die Beiträge zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

§ 9 – Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
2. Die Generalversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Niederschrift der letzten Generalversammlung und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - d) die Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden und über die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.



3. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Generalversammlungen sind vom Vorstand auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich und begründet an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist, eingereicht werden.
 - a) verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt.
 - b) Anträge auf Auflösung des Vereins, Anträge mit finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder, Anträge, welche die personelle Zusammensetzung des Vorstandes betreffen oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
6. Die Abstimmung in der Generalversammlung über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Generalversammlung ist grundsätzlich durch den Vorstand des Vereins zu leiten. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.
8. Zur Satzungsänderung, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Jedes anwesende volljährige ordentliche Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
10. Eine Briefwahl für ordentliche Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
11. Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.
 - b) Der Wahlausschuss umfasst 3 Mitglieder.
 - c) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, finden weitere Wahlgänge statt. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder, welche bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.



- d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufhebung erfolgen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
 - e) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es die Wahl annehmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
 - f) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
12. Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.
13. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
14. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Generalversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Generalversammlung).
15. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Generalversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Generalversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
16. Die „Geschäftsordnung für Online-Generalversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der „Geschäftsordnung für Online-Generalversammlungen“ wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
17. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Generalversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
18. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.



§ 10 – Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. Kassier,
 - c) dem Schriftführer / Referenten
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem Technischen Leiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden,
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten können.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Generalversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der 2 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr – im Übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
 - b) Der Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, Jahresschlussrechnungen zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
 - Beiträge und Spenden für die SCM-Jugend dürfen nur für Zwecke, die die Jugend betreffen, verwendet werden.



- Über Ausgaben und deren Regelung entscheidet der Vorstand.
 - Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier.
 - Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.
- c) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen die Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Schriftführer ist gleichzeitig auch Vorstands–Referent /-Assistent.
- d) Der Jugendleiter ist für den Spielbetrieb der Jugend zuständig.
- e) Der Technische Leiter ist für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes im Erwachsenenbereich verantwortlich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
10. Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.
12. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11 – Revision

1. Von der Generalversammlung werden 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Scheidet ein Revisor aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.



3. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes – jährlich mindestens einmal – zu prüfen.
4. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
5. Über jede Prüfung ist im Kassenbuch ein Vermerk anzubringen. Bei der Generalversammlung ist von den Revisoren über die erfolgte Prüfung ein mündlicher Bericht abzugeben.

§ 12 – Ehrenmitglieder

Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit oder bis zum Widerruf durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 – Eigentumsbegriff

1. Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge angeschafft werden oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins.
2. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 15 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem BLSV zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Amateur-Fußballsportes zu verwenden.

§ 16 – Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung selbst vornehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.



§ 17 – Zum Geleit

Die vorliegende Satzung setzt Mann und Frau im Sprachgebrauch gleich. Um jedoch den Lesefluss nicht zu stören, wird eine einheitliche - männliche - Begrifflichkeit verwendet. Durch die Verwendung männlicher Funktionsbegriffe in der Satzung sollen Frauen in ihrer Gleichberechtigung weder verletzt noch tatsächlich benachteiligt werden.

§ 18 – Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins Sportclub München von 1951 e.V. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 19 – Schlussvorschrift

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Generalversammlung.

Diese Satzung wurde am 30.06.1978 in der Generalversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt somit in Kraft. In der Generalversammlung vom 25.10.2016 wurden Satzungsänderungen beschlossen, ebenso am 18.11.2018 und 13.11.2022.